



Entscheidung Nr. 108/2025/2026 3. Liga

Spiel: 1. FC Schweinfurt – SSV Jahn Regensburg

Datum: 31.01.2026

19.02.26 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Torsten Becker, als Einzelrichter am 19.02.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die 1. FC Schweinfurt 1905 Fußball GmbH wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 11.850,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Schweinfurt 1905 Fußball GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 3.950,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Schweinfurt 1905 Fußball GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Schweinfurt 1905 Fußball GmbH.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

- Sportgericht -

gez. Torsten Becker
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.

Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main

T +49 69 6788-0

F +49 69 6788-266

E info@dfb.de

W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:

Schwarzwalstraße 121
60528 Frankfurt/Main

Präsident: Bernd Neuendorf

Schatzmeister: Stephan Grunwald

Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main

Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK

IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBAEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

1. FC Schweinfurt 1905 Fußball GmbH

18.02.2026

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem 1. FC Schweinfurt und dem SSV Jahn Regensburg am 31.01.2026 in Schweinfurt

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die 1. FC Schweinfurt 1905 Fußball GmbH wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 11.850,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Schweinfurt 1905 Fußball GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 3.950,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Schweinfurt 1905 Fußball GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Schweinfurt 1905 Fußball GmbH.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte von Schiedsrichter Daniel Bartnitzki und der DFB-Sicherheitsbeobachtung, die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial sowie die schriftliche Stellungnahme der 1. FC Schweinfurt 1905 Fußball GmbH.

Ergänzende Begründung:

Während des Spiels wurden im Schweinfurter Fanblock insgesamt mindestens 31 pyrotechnische Gegenstände gezündet: ein Knallkörper in der 22. Spielminute sowie mindestens 30 Bengalische Fackeln in der 62. Spielminute (Fall 1).

In der 90. Spielminute (zweite Minute der Nachspielzeit) wurden aus dem Schweinfurter Zuschauerbereich heraus mehrere Schneebälle in Richtung eines Schiedsrichters-Assistenten geworfen. Dieser wurde nicht getroffen. Die Spielfortsetzung verzögerte sich aufgrund einer veranlassten Stadiondurchsage um wenige Sekunden (Fall 2).



Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Entsprechendes gilt für das Werfen von Gegenständen. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung in dem o.g. Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** im Fall 1 eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 10.850,- Euro.

Der o.g. Fall 2 stellt hingegen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt insofern zugunsten der 1. FC Schweinfurt 1905 Fußball GmbH, dass diese den Vorfall einräumt und der Schiedsrichterassistent nicht getroffen wurde. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass mehrere Schneebälle geworfen wurden und sich die Spielfortsetzung kurz verzögert hat. Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** im Fall 2 eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro.

Insgesamt ergibt sich daher **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 11.850,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 25.02.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.